LITERATURA

CZERNER O.,
1976 *Rynek wrocławski*, Wrocław – Warszawa – Kraków – Gdańsk.
HELLMICH M.,
1926 *Strafrecht und Strafvollzug der Vergangenheit in Schlesien*, [w:] „Schlesische Monatshefte", s. 409-416.
KLIBANSKY E.,
1930 *Strafvollzug im Alten Breslau*, [w:] „Schlesische Monatshefte", s. 387-388.
KOTTWITZ E.,
1982 *Roland der Ries*, Leipzig.
LINDGEN E.,
1939 *Die Breslauer Strafrechtspflege unter der Carolina und der Gemeinen Strafrechtswissenschaft bis zum Jntraftreten der Josephina von 1708*, [w:] „Beitrage zur Geschichte der Stadt Breslau", z. 8, Breslau.
MAISEL W.,
1982 *Archeologia prawna Polski*, Warszawa.
1989 *Archeologia prawna Europy*, Poznań.
PROCHAZKA Z.,
1989 *Die Richtstätte in Schlaggenwald bei Karlsbad*, [w:] „Steinkreuzforschung", nr 16, s.108-109.
SCHUBERT H.,
1912 *Bilder aus der Geschichte der Stadt Schweidnitz*, Schweidnitz.
VOGT M.,
1876 *Ilustrierte Chronik der Stadt Hirschberg*, Hirschberg.
ZIELIŃSKI A.,
1974 *Polskie podróże po Śląsku w XVIII i XIX wieku*, Wrocław – Warszawa – Kraków – Gdańsk.

STRAFEINRICHTUNGEN IM LANDSCHAFTSBILD DER MITTELALTERLICHEN UND NEUZEITLICHEN STÄDTE NIEDERSCHLESIENS

Zusammenfassung

Neben dem wirtschaftlichen Faktor wurde zum Wesen der raschen Entwicklung der niederschlesischen Städte die Rezeption des deutschen Rechts. Dieser Vorgang hat seinen Anfang zu Beginn des 13. Jh. und sozusagen revolutionierte den Alltag im mittelalterlichen Schlesien.

Zu Grunde der Identifizierung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt, ihrer Anordnung in bezug auf das Gebiet, wie auch die Zweckmäßigkeit des zu bewirtschaftenden Raums, lag der Wille des Souveräns, gestützt auf das ehrliche städtebauliche Wissen. Jene zwei Komponenten, durch die rechtlichen Vorschriften unterstützt, ließen die Lokationsurkunde formulieren, die das Verzeichnis von Privilegien und Rechten, mit denen die gegebene Stadt versehen war, bestimmten.

Die neue Anordnung der räumlichen Planung der auf dem deutschen Recht gegründeten Städte steckte präzise einen zentralen Platz der Stadt, als Markt oder Ring bezeichnet und paßte daran ein Straßennetz mit den Anlagen der öffentlichen Gebäude sowie Sakralbauten an.

Der neue, befestigte, gut innerlich geordnete Stadtorganismus wurde die Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt. Das Konzept des Stadtrechts im 13. Jh. bestimmte in der Regel präzise die Funktionen von einzelnen Stadtvierteln, indem sie ihnen entsprechende Sozialgruppen zuordnete. Jene soziotopographische Gesetzmäßigkeit wird in vielen auf dem deutschen Recht gegründeten Städten Niederschlesiens sichtbar, ohne Rücksicht auf die Art jenes Rechts, z.B. Wrocław/Breslau, Środa Śląska/Neumarkt.

In der richtigen Organisation des städtischen Raums einer mittelalterlichen Stadt konnte auch die Stelle für Gerichte und Strafvollziehung nicht fehlen. Denn es ist daran zu erinnern, daß der feudale Charakter des Strafrechtes öffentliche Gerichte und das Publikum bei Strafvollziehung voraussah. Dieses Modell von öffentlich manifestiertem Recht war die Folge des Willen des Souveräns, der in der allgemeinen Vorbeugung die Sicherheit und Wirksamkeit seiner Macht gesehen hat.

In Beachtung der Tatsache, daß die meisten Strafprozesse mit körperlichen Strafen einschließlich des Todesurteils endeten, soll es nicht wundern, daß die Stelle, wo der Gerichtsspruch vollzogen war, allgemein zugänglich sein mußte.

Mit der Entwicklung der Stadtstrukturen baute sich das Gerichtssystem auf, dessen Hauptquelle das Verzeichnis von Gewohnheitsrecht wurde, als Sächsischer Spiegel bekannt (1220-1230). Zahlreiche Ortile und Willküren, die mit der Zeit entstanden sind, indem sie sich auf die Hauptannahmen des Landrechts bezogen, trugen zur Entwicklung des Bildes von mittelalterlichem Rechtsmodell, das in meisten niederschlesischen Städten geltend war.

Die Wende des 13./14. Jh. war die Zeit, als die öffentlich vollzogenen Strafe Sitte wurden; dies wurde durch die berufliche Professionalisierung des Henkers begleitet, den ein wenig euphemistisch „Justizmeister" oder einfach „tortorus" genannt war.

Mit der Zunahme von vollzogenen Exekutionen, stieg auch die Absicht, dadurch auf das gesellschaftliche Bewußtsein zu wirken.

Unter dem reichen Instrumentarium im System der Strafvollziehung gibt es zwei repräsentativsten Kategorien von Einrichtungen, die zugleich als Synonym für schon sprichwörtlich rauhe mittelalterliche Jurisdiktion gelten. Es waren Galgen und Pranger.

Sowohl Galgen als auch Pranger wurden zu charakteristischer und typischer für die schlesischen Städte Komponente, die sich für einige Jahrhunderte in ihre Landschaft eingezeichnet hat. Unter vielen Geräten und Einrichtungen, die zur Vollziehung von Strafen in den mittelalterlichen Städten von fast ganz Europa dienten, waren nur Galgen und Pranger von ständigem Charakter. Die Einrichtungen in Art des spanischen Esels, eisernen Halsrings oder der Narrenkäfig funktionierten nur gelegentlich und ihre Lebendigkeit war relativ kurz.

Die erwähnten Einrichtungen bedurften einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung, die meistens in der Lokationsurkunde formuliert war, indem sie bestimmte, wo der Gerichtsplatz liegen sollte sowie an welcher Stelle Strafen vollzogen werden konnten, wie auch welcher Art Strafeinrichtungen die Stadt zu anwenden vermochte. Im mittelalterlichen Breslau wurde der Gerichtsplatz vor der östlichen Seit des Rathauses lokalisiert, an dieser Stelle stand auch der Pranger. Wie eifersüchtig die Städte ihre Rechtsprivilegien verwahrten, können häufige Fälle – auch in Niederschlesien, u.a. in Piotrowice, bei Jawor/Jauer bekannt – bezeugen, als rechtswidrig aufgebaute und benutzte Galgen wie Pranger zerstört wurden. Der aufgebaute Galgen, in den Urkunden oft *Hochgericht* oder *Iustitia* bezeichnet, hob den Stadtrang hervor, indem er das ihnen zuerkannte Gerichtsprivileg für todbedrohte Strafsachen bestätigte. Die ersten Galgen von einfachen Formen und Konstruktion waren aus Holz und funktionierten wohl im 14.-15. Jh., als in Niederschlesien erste gemauerte, durch Form und Ausmaße allgemein erkennbare Stadtbauten auftauchten. Die vornehmsten Galgen von manchmal zwei Geschossen erscheinen in Niederschlesien mit dem Beginn des 16. Jh. Obwohl sie unmittelbar mit der städtischen Jurisdiktion verbunden waren, wurden sie meistens am Stadtrand lokalisiert; solche Lage dürfen wir als *extra muros* bezeichnen. Nicht zentral gelegen wurden sie doch dicht an der Stadtmauer, auf kleinen, die Umgebung überragenden Anhöhen, meistens an belaufenen Straßen eingerichtet (Breslau, Świdnica/Schweidnitz, Sobótka/Zobten); nur wenige Städte wurden mit Galgen in ihren Zentralteilen versehen, hier wären Breslau sowie Bolesławiec/Bunzlau zu erwähnen, wo im 16. Jh. der Galgen am Ring (also *inter muros*) stand. Daß die Galgen aus der Stadtmitte außer Mauern verschoben wurden, entschieden hygienische Gründe und vor allem Angst vor den damals so gewöhnlich ausbrechenden Pesten. Am Galgen oder in seiner unmittelbaren Nähe wurden außer Hinrichtungen praktischerweise die meisten Todesurteile vollzogen. Hier wurden Entköpfungen mit Schwert, Rädern gemacht. Am Galgenfuß wurden in der Stadt unerwünschte Individuen öffentlich relegiert. Die Beispiele für alle hier erwähnten Handlungen liefert der zweite Breslauer Galgen auf dem Schweidnitzer Anger. Man darf also vorbehaltlos feststellen, daß nicht nur der Galgen selbst, sondern auch die Stelle, an welcher er stand, im Spätmittelalter und insbesondere in der Neuzeit als breit verstandene Stelle für allerart Hinrichtungen verwendet war.

Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen konnte ich gemauerte Galgen für die meisten niederschlesischen Städte und Städtchen feststellen. Bis unsere Zeit sind Überreste von nur sechs gemauerten Galgen erhalten geblieben. Ihr Erhaltungsstand ließ die Spezifik ihrer Lokalisation sowie Konstruktionsprinzipien ermitteln.

Ganz unterschiedlich war der Pranger lokalisiert, der meistens auf der Platte des Marktplatzes/Rings gestellt wurde (Breslau, Nowa Ruda/Neurode). Über solche Lage entschied zweifellos die Art der am Pranger vollzogenen, als *poenam in cute et crinibus* (Strafe an Haut und Harren) bezeichneten Strafen. Am häufigsten war am Pranger die Staupe, die mittels Rutenbündel - was die gut erhaltene Ikonographie des Breslauer Prangers zeigt – vollzogen wurde. Außer der Staupe fanden am Pranger auch solche Strafen wie Brandmal, Abschneidung von Händen, Ohren, Nase sowie Haaren statt. Neben Leibstrafen wurden auch entehrende Strafen vollgestreckt, von denen die einfachste die Ankettung des Delinquenten an den Schandpfahl war, samt einem Schild mit der Information über das begangene Vorgehen. Darüber hinaus diente der Pranger als eine Stelle, wo Verbrechensbeweise öffentlich dargestellt wurden, daran wurden u.a. unechte Maße und Waagen aufgehängt, falsche Dokumente gebrannt sowie verdünnter Wein oder Bier ausgegossen.

Erste Steinpranger tauchen in Schlesien zu Beginn des 15. Jh. auf (Sobieszów 1410), obwohl die mehreren davon erst im 16. oder sogar 17. Jh. entstanden. Es ist bekannt, daß sie meistens alte hölzerne

Schandpfähle an derselben Stelle ersetzten, wie es in Nowa Ruda (1440) oder in Brzeg/Brieg (1540) der Fall war.

Ähnlich wie bei den Galgen werden relativ kleine hölzerne Schandpfähle im ausgehenden 15. Jh. durch aus hartem Stein gefertigte, in Ausmaßen und Form ansehnliche ersetzt. Ein Zeichen für gewisse Mode und Absicht, die Wohlhabenheit und Privilegien der Stadt zu betonen, kann der Breslauer Pranger von 1492 sein, durch dieselbe Steinmetz-Werkstatt gefertigt, der die reiche Ausschmückung der Südfassade des Rathauses anvertraut wurde. Die Ansehnlichkeit des die gesetzliche Privilegierung der Stadt manifestierenden Prangers vervollständigte oft eine figürliche Bekrönung in Form eines Henkers mit einem Schwert und Rutenbündel (Breslau, Żmigród/Trachenberg, Brieg). In Niederschlesien sind bis heute 19 Exemplare erhalten geblieben und 30 gelten als verlorengegangen.

Das feudale Gepräge des Strafrechtes erhielt sich in meisten europäischen Kodizes auffallend lang, denn bis zum ausgehenden 18. Jh. Erst die revolutionären Ideen der Aufklärung trugen dazu bei, daß die Leibstrafen allmählich aufgegeben wurden. Die Beständigkeit der hier betrachteten Strafanlagen war demnach sehr lang, hierbei sei es erwähnt, daß die letzte Hinrichtung im Jahre 1851 in Schweidnitz vollgestreckt wurde und die Strafen am Pranger noch in der 2. Hälfte des 18. Jh. üblich waren. Eine der letzten Strafen wurde am Breslauer Pranger für die Koppelung im Jahre 1771 vollgestreckt. Daß der städtische Pranger den Raum in der Stadt zu orientieren vermochte, indem er oft die Aufmerksamkeit der Stadtbewohner heranzog, erinnert selbst das heutige Breslau. Seitdem 1986 eine Kopie des Steinprangers an seiner ursprünglichen Stelle gestellt worden war, wurde der Platz um ihn herum zu einem charakteristischen Treffpunkt.

Die Menge sowie sehr lange Beständigkeit der beiden Anlagen sanktionierten für Jahre Strafkodifizierungen, mit denen Niederschlesien eng verbunden war, 1542 Strafkodex des Kaisers Karl V. sowie Strafkodex des Kaisers Joseph I. von 1708. Man darf also feststellen, daß die Menge und Stattlichkeit der in Niederschlesien funktionierenden Einrichtungen und Anlagen der Jurisdiktion eine bestimmte, für alle Städte des deutschen Rechtes typische rechtliche Kultur widerspiegelten. Ähnliche Einrichtungen gab es zur selben Zeit u.a. in Mähren und der Slowakei.

Das Ende der schlesischen Pranger und Galgen brachten die 40er Jahre des 19. Jh. Die gemauerten Galgen brach man dann absichtlich ab, um sie oft als Baustoff nachträglich zu benutzen, z.B. für eine Brücke, wie es in Neurode der Fall war. Zerstört wurden auch Pranger, deren Säulen als Konstruktionselemente eines Hauses (z.B. in Szczytna) oder für Namenschild einer Ortschaft eingesetzt wurden. So haben die einstigen Strafanlagen zum letzten Mal ihre „stadtbildende" Rolle abgespielt.